Vossische Zeitung
9./VI. 1916

Die Angestelltenversicherung im Kriege

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat ein Merkblatt über die Anrechnung der Kriegsdienstzeiten als Beitragszeiten für die Angestelltenversicherung und die Rückzahlung der für Kriegsdienstzeiten entrichteten Beiträge herausgegeben. In diesem Merkblatt sind die aus Anlaß des Krieges ergangenen Bestimmungen zusammengestellt, von denen die wichtigsten nachstehend hervorgehoben seien:

Die Zeiten, in denen Versicherte dem deutschen Reiche oder Oesterreich-Ungarn Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen — also in der Regel nicht der August 1914 —, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten — nicht aber für andere Leistungen — die Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. In dieser Zeit entrichtete Beiträge werden als freiwillige Beiträge angerechnet, soweit sie auf dem Konto des Angestellten bleiben. Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten, dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats, für den ein Beitrag entrichtet ist, oder des letzten Pflichtteilbeitrages maßgebend. Die Kriegsdienstzeit wird durch die Militärpapiere nachgewiesen, die von der Reichsversicherungsanstalt eingefordert werden; Einsendung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht. In die Versicherungskarte werden die für die Kriegsdienstzeit anzurechnenden Beiträge nicht eingetragen, so daß von der Einsendung der Versicherungskarte an die Behörde abzusehen ist.

Die für die vollen Monate der Kriegsdienstzeit entrichteten Beiträge werden dem Arbeitgeber auf seinen an das Direktorium der Reichs-Versicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5) portofrei zu richtenden Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt. Der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten; dieser ist nur dann zur Stellung des Rückzahlungsantrages selbst berechtigt, wenn er die Beiträge als freiwillige Beiträge selbst eingezahlt hat. In dem Antrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort des Versicherten, die Beiträge und ihre Zahlungstage im einzelnen genau anzugeben. Dem Antrag, der bereits jetzt gestellt werden kann und spätestens 6 Monate nach dem Monat des Friedensschlusses gestellt sein muß, sind die Militärpapiere des Versicherten oder besondere Bescheinigungen der Militärbehörden beizufügen, aus denen der Tag des Eintritts und die ununterbrochene Dauer des Kriegsdienstes für die Zeiten, für die die Rückerstattung beantragt wird, ersichtlich sind. Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen kommen allein die Truppenteile in Frage, nicht etwa das Zentral-Nachweisebüro des Kriegsministeriums.